

Informationen zum Auslandsschulbesuch während der Einführungsphase



Auszüge aus den wesentlichen Rechtsgrundlagen

Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) Vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. Nr. 5/2016 S. 82), geändert durch Art. 2 der VO vom 12.8.2016 (Nds. GVBl. Nr. 10/2016 S. 149) und der VO vom 24.5.2017 (Nds. GVBl. Nr. 9/2017 S. 163; SVBl. 7/2017 S. 390) - VORIS 22410 -

§ 10 Überspringen eines Schuljahrgangs

Auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann einen Schuljahrgang überspringen, wer nach den gezeigten Leistungen und bei Würdigung der Gesamtpersönlichkeit fähig erscheint, nach einer Übergangszeit in dem künftigen Schuljahrgang erfolgreich mitzuarbeiten.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO) (Stand: 03.05.2016)

6.6 Das Überspringen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache vor Eintritt in die Einführungsphase durchgehend als Pflicht- oder Wahlpflichtfach vom 6. oder 7. Schuljahrgang bis zum Ende des 10. Schuljahrgangs oder im Umfang von sechzehn Gesamtstunden im Sekundarbereich I betrieben hat.

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

Vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. Nr. 4/2005 S. 51; SVBl. 4/2005 S. 171), geändert durch VO vom 12. 4. 2007 (Nds. GVBl. Nr. 9/2007 S. 137; SVBl. 5/2007 S. 159), vom 13. 6. 2008 (Nds. GVBl. Nr. 13/2008 S. 217; SVBl. 7/2008 S. 206), 17. 5. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 14/2010 S. 224; SVBl. 7/2010 S. 245), 16. 12. 2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 505; 2012 S. 27) und vom 12. 8. 2016 (Nds. GVBl. Nr. 10/2016 S. 149) - VORIS 22410 - und geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 (Nds. GVBl. S. 188, SVBl. S. 570)

§2 Aufnahme

[...] (3) Wer nach § 10 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) oder einer entsprechenden Regelung in einem anderen Land die Einführungsphase übersprungen hat, ist zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt und beginnt dort mit der Qualifikationsphase.

§ 4 Schulbesuch im Ausland

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verweildauer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag für Schülerinnen und Schüler verkürzen, die im Ausland eine Schule mit einem gleichwertigen Unterricht regelmäßig besucht haben. 2Wird die Verweildauer nach Satz 1 um beide Schulhalbjahre oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung (§ 9) zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.

(2) Im Fall der Verkürzung nach Absatz 1 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland von den Regelungen dieser Verordnung, die die Wahl eines Prüfungsfaches von der Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase abhängig machen, Ausnahmen zulassen.

(3) Wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund eines bisherigen Schulbesuchs im Ausland die Voraussetzungen für die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht erfüllt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Wahl der Fremdsprachen sowie für die diesbezüglichen Teilnahme- und Belegungsverpflichtungen zulassen. [...]

§ 8 Organisation des Unterrichts und Teilnahmeverpflichtungen in der Einführungsphase [...]

(2) Jede Schülerin und jeder Schüler muss am Unterricht in zwei Fremdsprachen teilnehmen, und zwar

1 in einer fortgeführten Fremdsprache als 1., 2. oder 3. Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache und
2 in einer weiteren Fremdsprache, die

- a) eine nicht bereits nach Nummer 1 gewählte fortgeführte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache,
- b) eine Wahlfremdsprache, wenn darin der Unterricht durchgehend besucht und am Ende des Schuljahrgangs vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden ist, oder
- c) eine Fremdsprache, mit der in der Einführungsphase neu begonnen wird, sein kann.

§ 11 Aufgabenfelder, Prüfungsfächer

[...]

(5) Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, in dem die Schülerin oder der Schüler mindestens ein Schulhalbjahr, bei einer nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c neu begonnenen Fremdsprache ein Schuljahr lang in der Einführungsphase am Unterricht teilgenommen hat; die Schule kann Ausnahmen zulassen.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)

RdErl. d. MK v. 17.2.2005 - 33-81012 (SVBl. 4/2005 S.177; ber. SVBl. 12/2006 S.453), geändert durch RdErl. vom 12.4.2007 (SVBl. 5/2007 S. 159), 13.6.2008 (SVBl. 7/2008 S. 207), 17.5.2010 (SVBl. 7/2010 S. 246), 16.12.2011 (SVBl. 2/2011 S. 73), 10.7.2012 (SVBl. 8/2012 S. 425), 4.2.2014 (SVBl. 3/2014 S.116) und vom 12.8.2016 (SVBl. 9/2016 S. 535) - VORIS 22410 - und geändert durch RdErl. d. MK v. 4.9.2018 /SVBl. S. 571 - VORIS 22410)

3.2 Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 2 Abs. 3 die Einführungsphase übersprungen haben und unmittelbar zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt sind oder die nach einem Auslandsschulbesuch gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 unmittelbar in die Qualifikationsphase eintreten dürfen, beträgt die Verweildauer zwei Schuljahre. Ein Schuljahrgang der Qualifikationsphase kann wiederholt werden, und zwar in Form eines freiwilligen Zurücktretens nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder in Form eines evtl. erforderlichen Rücktritts nach § 9 Abs. 4 oder § 11 Abs. 7 Sätze 2 und 3; die Verweildauer beträgt dann drei Schuljahre. [...]

4-Zu§4

4.1 Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser der Schule von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitzuteilen. Er sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann. Der Besuch einer Schule im Ausland im ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase erfordert keine Verkürzung der Verweildauer. Nach Rückkehr aus dem Ausland nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der Einführungsphase teil.

4.2 Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- • in zwei Fremdsprachen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b oder
- • in einer Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 Buchst. a und b und in einer weiteren Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c,
- • in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- • in Mathematik,
- • in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik.

Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Auslands nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

4.3 In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen, wenn die Fremdsprachenverpflichtung in einer abweichenden Weise nach Absatz 3 erfüllt werden soll. Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer neu beginnenden Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) ist befreit, wer vor der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nachweist, dass Kenntnisse, die in einer zweiten Fremdsprache an einer ausländischen Schule erworben worden sind, den Anforderungen eines erfolgreichen aufsteigenden mindestens vierjährigen Schulunterrichts im Sekundarbereich I einer allgemein bildenden Schule entsprechen. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des Erlasses „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

4.4 Deutsche Auslandsschulen, die die Berechtigung zur Gleichstellung von Zeugnissen besitzen, sind den anerkannten deutschen Auslandsschulen gleichgestellt.
[...]

11.3 Über die Ausnahmen nach Absatz 5 [der VO-GO] entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sofern der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Besuch der Einführungsphase erfolgt, ist eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich. Kenntnisdefizite müssen von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgeglichen werden. Auf Nr. 10.2 Satz 2 wird hingewiesen.